

Sitzung vom 2. Mai 2001

632. Dringliche Anfrage (Wohneigentumsförderung durch Bausparen)

Die Kantonsräte Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., Hans Egloff, Aesch, Lucius Dürr, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 9. April 2001 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Seit einiger Zeit ist auf Bundesebene eine verwaltungslastige Expertengruppe «Eigenmietwert-Systemwechsel (KES)» am Werk. In den eidgenössischen Räten sind mehrere Vorstösse von Fraktionen und Parlamentariern (Büttiker, Gysin, Hegetschweiler, Bühler) hängig. Noch zeichnet sich kein Durchbruch ab, der insbesondere die in der Bundesverfassung verankerte Förderung des Erwerbs von Wohneigentum wirkungsvoll gewährleistet. Es ist vordringlich, dass sich Zürich als wirtschaftsstärkster Kanton mit tiefer Wohneigentumsquote in der gegenwärtigen Entscheidungsphase beim Bund wirkungsvoll einschaltet.

Dabei stünde mit dem bewährten und wirtschaftlichen Bausparmodell des Kantons Basel-Landschaft eine überzeugende Lösung zur Verfügung, die auch für den Kanton Zürich attraktiv erscheint: Während der Höchstdauer von 10 Jahren kann jeder Ehegatte jährlich den doppelten Beitrag an anerkannte Vorsorgeformen steuerfrei ansparen (gegenwärtig knapp 12000 Franken – als Ehepaar also knapp 24000 Franken), sofern diese Bausparrücklagen erstmalig und ausschliesslich zur Beschaffung von dauernd selbst genutztem Wohneigentum in der Schweiz verwendet werden. Damit ist es möglich, bei voller Ausschöpfung dieses Bausparmodells die erste Hypothek eines massvollen Eigenheims steuerfrei anzusparen. Diese Lösung hat bereits 3000 jüngeren Familien ein eigenes Dach über dem Kopf ermöglicht und einen nachgewiesenen Investitionsschub von 120 Millionen ausgelöst, von dem auch der Staat vielfältig profitiert, sodass die effektiven Steuerausfälle in einer Gesamtbetrachtung trotz grosszügiger Wohneigentumsförderung nur sehr gering ausfallen.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat höflich an:

1. Kann er sich in der Expertengruppe KES in dieser wichtigen Phase entsprechend der Bedeutung des Kantons Zürich einbringen?
2. Teilt er die positive Sicht des Bausparmodells Basel-Landschaft?
3. Ist er bereit, sich auf Bundesebene oder – bei entsprechendem Freiraum – auf Kantons-ebene für dieses oder ein ähnlich wirksames Bausparmodell einzusetzen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., Hans Egloff, Aesch, Lucius Dürr, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Im Februar 1999 war die eidgenössische Volksinitiative «Wohneigentum für alle» vor allem aus finanzpolitischen Überlegungen abgelehnt worden. Das Eidgenössische Finanzdepartement setzte im Anschluss an diese Abstimmung die «Kommission Eigenmietwert/Systemwechsel (KES)» ein und beauftragte sie, alternative Vorschläge auszuarbeiten.

Die KES schloss im Frühjahr 2000 ihre Arbeiten mit einem ausführlichen Bericht ab. Sie sprach sich darin für einen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung aus. Über diesen Bericht wurde in der Folge ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Inzwischen liegt die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001 zum Steuerpaket 2001 vor. Dieses sieht – neben einer Neuregelung der Familienbesteuerung und einer Überführung der Erleichterungen bei der Umsatzabgabe in das ordentliche Recht – eine Reform der Besteuerung des Wohneigentums vor. Dabei wird, in Anlehnung an die Arbeiten der KES, ein Systemwechsel bei der Besteuerung des selbst genutzten Wohneigentums vorgesehen; zudem wird ein Bausparabzug im Rahmen der Säule 3a vorgeschlagen.

Was diesen Bausparabzug anbelangt, so wird in der Botschaft des Bundesrates zunächst auf die am 18. Dezember 1998 von Nationalrat Rudolf Gysin eingereichte parlamentarische Initiative «Bausparen» hingewiesen. Mit dieser Initiative war verlangt worden, dass das Wohneigentum für den Eigengebrauch mit Hilfe von steuerlichen Massnahmen gefördert werden soll, welche die Bildung des nötigen Eigenkapitals im Hinblick auf den Erwerb einer Liegenschaft begünstigen. In der Initiative waren diesbezüglich die im Kanton Basel-Landschaft gemachten Erfahrungen erwähnt und im Übrigen verlangt worden, dass dieser

seine Massnahmen ungeachtet dessen weiterführen dürfe, dass das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) keine besonderen Bestimmungen zur Förderung des Bausparens enthält.

Die WAK des Nationalrates schlug in der Folge eine Änderung des StHG vor, um den Kantonen, die dies wünschen, die Möglichkeit zu bieten, in ihrer Gesetzgebung in Anlehnung an das im Kanton Basel-Landschaft bereits bestehende Modell ein System für steuerlich begünstigtes Bausparen einzuführen. Im anschliessenden Vernehmlassungsverfahren wurde dieser Vorschlag der WAK des Nationalrates von der grossen Mehrheit der Kantone abgelehnt; dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Vorschlag der WAK des Nationalrates zu einer Entharmonisierung führe. In dem am 15. Dezember 2000 verabschiedeten Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis (AS 2001, S. 1050) wurde jedoch eine Änderung des StHG vorgenommen, die es dem Kanton Basel-Landschaft erlaubt, seine Gesetzgebung vorübergehend (während vier Jahren) weiterzuführen.

In der Botschaft des Bundesrates zum Steuerpaket 2001 wird der erwähnte Vorschlag der WAK des Nationalrates ebenfalls abgelehnt. Stattdessen wird vorgeschlagen, im Rahmen der Verordnung vom 13. November 1997 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3, SR 831.461.3) die Massnahmen zu verstärken, um die Bildung von Eigenkapital zwecks Ersterwerbs von Wohneigentum in der Schweiz innert vernünftiger Frist zu ermöglichen. Die Verordnung vom 13. November 1997 betrifft die anerkannten Vorsorgeformen im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40). Berechtigt zu solchen Vorsorgeformen sind die unselbstständigen Arbeitnehmenden und die Selbstständigerwerbenden. Die Verordnung legt den Höchstbetrag der Beiträge auf acht Prozent des in Art. 8 Abs. 1 BVG festgelegten Maximalbetrags fest, wenn der Vorsorgenehmer einer Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 80 BVG angeschlossen ist (Säule 2), und auf 20 Prozent des Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit, höchstens aber auf 40 Prozent des in Art. 8 Abs. 1 BVG festgesetzten Maximalbetrags, wenn der Versicherungsnehmer keiner Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 80 BVG angeschlossen ist. 1999 und 2000 beliefen sich diese Höchstbeträge auf Fr. 5789 bzw. Fr. 28944. Die Mittel der Säule 3a können auch für den Erwerb von Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekarschulden vorbezogen werden. Ein solcher Vorbezug, der alle fünf Jahre möglich ist, muss als Einkommen versteuert werden, wobei eine separate, privilegierte Besteuerung vorgesehen ist (§37 des zürcherischen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, StG [LS 631.1], sowie Art. 38 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Bei der Anpassung der Verordnung vom 13. November 1997 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sollen – gemäss der Botschaft zum Steuerpaket 2001 – folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- a) Im Rahmen der anerkannten Formen der beruflichen Vorsorge sollen die Vorsorgenehmer, die weder älter als 45 Jahre noch Wohneigentümer sind, im Hinblick auf den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum an ihrem Wohnsitz verstärkte Anstrengungen im Vorsorgebereich unternehmen können.
- b) Der zusätzliche Abzug für die Säule 3a soll auf die Hälfte des erwähnten Höchstbetrags von derzeit Fr. 5789, mithin auf Fr. 2894.50, begrenzt werden, unabhängig davon, ob der Vorsorgenehmer einer Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 80 BVG (Säule 2) angehört oder nicht.
- c) Die Gewährung dieses zusätzlichen Abzugs soll mit einer besonderen Verpflichtung in Bezug auf die konsequente Bildung von Sparkapital verbunden werden.
- d) Wenn der Vorsorgenehmer den unter Buchstabe b erwähnten zusätzlichen Abzug beantragt, soll die Höhe der Guthaben begrenzt werden, die im Rahmen einer gebundenen Vorsorgevereinbarung (im Sinne des Bausparens) geäuft werden können.

Werden die Guthaben der Säule 3a zur Finanzierung des Ersterwerbs von Wohneigentum benutzt, ist diese Leistung ebenfalls einer separaten Besteuerung zu unterziehen (§37 StG, Art. 38 DBG).

Eine abschliessende Beurteilung des Vorschlags des Bundesrates wird zwar erst möglich sein, wenn ein ausformulierter Vorschlag für die Anpassung der Verordnung vom 13. November 1997 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsor-

geformten vorliegt. Er ist jedenfalls dem erwähnten Vorschlag der WAK des Nationalrates insoweit überlegen, als er eine einheitliche, für alle Kantone gleiche Lösung vorsieht. Ein Bausparabzug, dessen Einführung jedem Kanton frei gestellt wäre, widerspricht nicht nur dem Ziel der Harmonisierung, sondern eine solche uneinheitliche Lösung würde auch zu schwer wiegenden Problemen im interkantonalen Verhältnis führen. Der Vorschlag des Bundesrates hat zudem den Vorteil, dass er an das bereits bestehende System der anerkannten Vorsorgeformen im Sinne von Art. 82 BVG (Säule 3a) anknüpfen kann.

Demgegenüber kann auf Grund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorschlag der WAK des Nationalrates nicht angenommen werden, dass eine einheitliche Regelung in allen Kantonen auf der Grundlage der Lösung möglich wäre, wie sie derzeit der Kanton Basel-Landschaft vorsieht. Abgesehen davon weist der Bundesrat in der Botschaft zum Steuerpaket 2001 darauf hin, dass mit der Lösung des Kantons Basel-Landschaft Vergünstigungen gewährt würden, die er für zu weit reichend hält. Offen steht den Kantonen nach wie vor, ein Wohnbausparmodell ohne Steuererleichterungen einzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi